

1.Jänner 2007

BMF-010310/0029-IV/7/2007

An

Bundesministerium für Finanzen

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

UP-3310, Arbeitsrichtlinie "Kroatien, FYROM (MK), Albanien"

Die Arbeitsrichtlinie UP-3310 (HR, MK, AL) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen betreffend Ursprung und Präferenzen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei behördlichen Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1.Jänner 2007

0. Definitionen

Diese Besonderen Bestimmungen für den "Präferenzursprung" betreffen den Warenverkehr mit Albanien, FYROM und Kroatien.

Es handelt sich hierbei um **3 separate jedoch nahezu idente Abkommen**, die daher **in einer Dienstanweisung behandelt** werden. Es wird **ausdrücklich darauf hingewiesen**, dass es **sich trotz zusammengefasster Behandlung in ein und derselben Dienstanweisung** bei den **Präferenzzonen EU-Albanien, EU-FYROM und EU-Kroatien um drei völlig getrennte Bereiche** handelt, die **ursprungsrechtlich in keinem Zusammenhang stehen**. Wenn in den einzelnen **Punkten der Dienstanweisung Albanien und Kroatien neben FYROM in Klammern angeführt** wird, bedeutet dies, dass die **Vorschrift jeweils für alle drei Präferenzzonen gilt**.

Aus Vereinfachungsgründen und zur Vermeidung von Wiederholungen gelten hiefür grundsätzlich die Gemeinsamen Bestimmungen = UP-3000, sofern unter UP-3310 nicht Anderes vorgesehen ist. Zur besseren Übersicht sind die Besonderen Bestimmungen nicht fortlaufend nummeriert, sondern erhalten die gleiche Nummerierung wie die entsprechenden Gemeinsamen Bestimmungen unter UP-3000.

Unabhängig davon gelten für Albanien, FYROM und Kroatien zusätzlich bestimmte einseitige Begünstigungen der Verordnung (EG) Nr. 2007/2000 solange diese gültig ist und sofern sie günstiger sind weiter(siehe UP-3320).

Für die Besonderen Bestimmungen betreffend Albanien, FYROM, Kroatien UP-3310 einschließlich der Gemeinsamen Bestimmungen unter UP-3000 bedeutet:

- 1) "Zollpräferenzmaßnahmen" bzw. "Abkommen" das zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und FYROM bzw. Kroatien oder Albanien andererseits abgeschlossene Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen, auf Grund dessen Zollpräferenzbehandlungen vorgesehen sind;
- 2) "Präferenzzone" das Gebiet der Gemeinschaft und des jeweiligen Vertragsstaates Albanien, FYROM oder Kroatien (es handelt sich hierbei um 3 verschiedene Präferenzzonen nämlich die Präferenzzone Gemeinschaft-Albanien, Gemeinschaft-FYROM und Gemeinschaft-Kroatien).
- 3) "Präferenzzollsatz" den Zollfrei-Satz bzw. den ermäßigten Zollsatz, der sich jeweils aus den Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Albanien, FYROM oder Kroatien für Ursprungserzeugnisse ergibt;

- 4) "Ursprungsregeln" die im jeweiligen Protokoll Nr. 4 festgelegten Voraussetzungen für den Erwerb des Warenursprungs.
- 5) "Ursprungserzeugnis" Waren, welche die Ursprungsregeln erfüllen;
- 6) "Präferenznachweis" jener urkundlicher Nachweis Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bzw. Erklärung auf der Rechnung der bestätigt, dass es sich bei den betreffenden Waren um Ursprungserzeugnisse handelt, für welche die jeweiligen Zollpräferenzmaßnahmen zur Anwendung gelangen;
- 7) "Drittland" einen Staat oder ein Gebiet, der/das nicht der jeweiligen Präferenzzone angehört;
- 8) "EU" bzw. "Gemeinschaft(en)" die Europäische(n) Gemeinschaft(en), bestehend aus der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG).

1. Anwendungsbereich

1.1. Entwicklung der Abkommen

1.1.1. FYROM

Kooperationsabkommen mit FYROM seit 1. Jänner 1998, mit 1. Dezember 2000 Einbeziehung in die Handelsregelungen der Verordnung (EG) Nr. 2007/2000, mit 9.4.2001 Unterzeichnung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA) mit 1. Juni 2001 in Kraft Setzung des Handelsteils des SAA mittels Interimsabkommen. Am 1. April 2004 tritt das SAA in Kraft.

1.1.2. Kroatien

Die Gemeinschaft gewährte Kroatien zunächst einseitige Zollpräferenzen. (Verordnung Nr. 2007/2000 v. 18. September 2000, in Kraft ab 1.11.2000). Am 29. Oktober 2001 wurde in Luxemburg außerdem ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen unterzeichnet. Der Handelsteil wird ab 1.1.2002 vorläufig angewendet. Mittels Interimsabkommen wird der Handelsteil mit 1.3.2002 in Kraft gesetzt. Am 1. Februar 2005 tritt das SAA in Kraft.

1.1.3. Albanien

Die Gemeinschaft gewährte Albanien zunächst einseitige Zollpräferenzen. (Verordnung Nr. 2007/2000 v. 18. September 2000, in Kraft ab 1.11.2000). Am 12. Juni 2006 wurde in Luxemburg ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen unterzeichnet. Mittels Interimsabkommen wird der Handelsteil mit 1. 12.2006 in Kraft gesetzt.

1.2. Räumlicher Anwendungsbereich

1.2.1. Gebiet

Der räumliche Anwendungsbereich umfasst für die Präferenzzone Gemeinschaft-Albanien das Gebiet der Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft und das Gebiet Albanien, für die Präferenzzone Gemeinschaft-FYROM das Gebiet der Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft und das Gebiet FYROMS und für die Präferenzzone Gemeinschaft-Kroatien das Gebiet der Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft und Kroatiens.

1.2.2. Hoheitsgewässer

Die Begriffe Gemeinschaft, Albanien, FYROM und Kroatien umfassen auch die Küstenmeere sowie ihre Schiffe und Fabrikschiffe.

1.2.3. Verhältnis zu anderen Ländern Westbalkans

Für die Präferenzzone Gemeinschaft-FYROM stellen Kroatien und Albanien ebenso wie die anderen Länder Westbalkans ein Drittland dar. Für die Präferenzzone Gemeinschaft-Kroatien stellen FYROM und Albanien ebenso wie die anderen Länder Westbalkans ein Drittland dar. Für die Präferenzzone Gemeinschaft-Albanien stellen FYROM und Kroatien ebenso wie die anderen Länder Westbalkans ein Drittland dar.

2. Voraussetzungen für die Anwendung der Präferenzzölle

2.1. Allgemeine Voraussetzungen

Auf eine Ware können die Präferenzzölle nur angewendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) die Ware muss vom Abkommen erfasst sein (Abschnitt 3);
- 2) die Ware muss ein "Ursprungserzeugnis" FYROMS (Kroatiens bzw. Albanien) im Sinne der Ursprungsregeln des Abkommens sein (Abschnitt 4);
- 3) die Ware muss aus FYROM (Kroatien bzw. Albanien) direkt in die EU bzw. nach Österreich befördert worden sein (UP-3000 Abschnitt 5);
- 4) das Verbot der Zollrückvergütung ("No Drawback Rule") muss eingehalten werden (UP-3000 Abschnitt 6);
- 5) die Erfüllung der unter Z 1) und 2) genannten Voraussetzungen muss durch die Vorlage eines ordnungsgemäßen Präferenznachweises belegt werden (Abschnitt 7).

2.2. Präferenzzölle

Für Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft wird bei der Wiedereinfuhr aus FYROM (Kroatien, Albanien) keine Zollpräferenz nach dem jeweiligen Abkommen gewährt.

3. Warenkreis

Der begünstigte Warenverkehr findet auf Waren Anwendung, die "Ursprungserzeugnisse" FYROMS Kroatiens oder Albanien sind. Details über den genauen Warenkreis sind dem Titel II des jeweiligen Abkommens zu entnehmen.

3.1. Industriell - gewerbliche Waren

Kapitel I des Abkommens enthält Bestimmungen für gewerbliche Waren (Kapitel 25-97 ausgenommen der in Anhang I Nummer 1 Ziffer ii des Übereinkommens über die Landwirtschaft GATT 1994), Ein- und Ausfuhrzölle, Abgaben mit gleicher Wirkung wie Ein- und Ausfuhrzölle sowie mengenmäßige Aus- und Einfuhrbeschränkungen werden ab Inkrafttreten des Abkommens beseitigt. Für die in Anhang I angeführten Waren wurde Albanien ein langsamerer Abbau zugestanden.

3.2. Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Kapitel II des Abkommens enthält Bestimmungen für Landwirtschaft und Fischerei. Als landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne dieses Abkommens gelten die Waren der Kapitel 1-24 der Kombinierten Nomenklatur und die in Anhang I Nr.1 ii des Übereinkommens über Landwirtschaft GATT-1994 angeführten Waren. Als Fisch und Fischereierzeugnisse gelten Waren des Kapitels 3, der Positionen 16.04, 16.05 sowie der Unterpositionen 0511 91, 2301 2000 und ex 1902 20. Protokoll Nr. 3 enthält Bestimmungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse.

Ab Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigen die Gemeinschaft und FYROM (Kroatien, Albanien) alle mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung.

4. Ursprungserzeugnisse

4.1. Rechtsgrundlagen

Die Besonderen Vorschriften über den Ursprung von Waren in der Präferenzzone Gemeinschaft-Albanien, Gemeinschaft-FYROM bzw. der Präferenzzone Gemeinschaft-Kroatien sind im Protokoll Nr. 4 des jeweiligen Abkommens enthalten.

4.2. Autonomer Ursprung

4.2.3. Vollständige Erzeugung

4.2.3.1. Ihre Schiffe und Fabriksschiffe

Diese Begriffe sind im Protokoll 4 des jeweiligen Abkommens definiert.

4.2.4. Ausreichende Be- oder Verarbeitung

4.2.4.1. Systeme der Ursprungslisten

Das Ursprungsprotokoll beinhaltet bereits eine umfassende Ursprungsliste mit alternativen Wertkriterien im Sinne der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 4.2.4.1. (Punkt 2). Die für diese Abkommen gültigen Ursprungsregeln sind der konsolidierten Ursprungsliste aus UP-3100 zu entnehmen.

4.2.6. Nicht ausreichende/Geringfügige Be- und Verarbeitung

4.2.6.2 Definition

Als geringfügig (Minimalbehandlungen) gelten:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten
- b) Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;
- c) Waschen, Reinigen, Entfernen von Staub, Oxid, Öl, Farbe und anderen Beschichtungen;
- d) Bügeln oder Pressen von Textilien;
- e) einfaches Anstreichen oder Polieren;
- f) Schälen, teilweises oder vollständiges Bleichen, Polieren oder Glasieren von Getreide und Reis;
- g) Färben von Zucker oder Formen von Würfelzucker;
- h) Enthülsen, Entsteinen oder Schälen von Früchten, Nüssen und Gemüse;
- i) Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Zerteilen;
- j) Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten);
- k) einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Fläschchen, Säcke, Etais, Schachteln, Befestigen auf Karten oder Brettchen sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge;

- l) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Logos oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Waren selbst oder auf ihren Umschließungen;
- m) einfaches Mischen von Waren, auch verschiedener Arten;
- n) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Erzeugnisses zu einem vollständigen Erzeugnis oder Zerlegen von Erzeugnissen in Einzelteile;
- o) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis n genannten Behandlungen;
- p) Schlachten von Tieren.

4.2.8. Auslegung der Ursprungsregeln

4.2.8.1. Arbeitsvorgänge in Drittländern

Achtung:

Dieser Punkt gilt nur für Gemeinschaft, Albanien und Kroatien, weil nur im Abkommen mit Kroatien und Albanien im Artikel 12 eine Ausnahme vom Territorialitätsprinzip vorgesehen ist

Als Drittländer gelten alle Staaten die nicht zur Präferenzzone **Gemeinschaft-Albanien bzw. Gemeinschaft-Kroatien** gehören. Arbeitsvorgänge im Drittland sind grundsätzlich ursprungsschädlich. Der nachstehend angeführte Vorgang ist aber auch außerhalb der Präferenzzone **Gemeinschaft-Albanien bzw. Gemeinschaft-Kroatien** möglich, jedoch nur im Rahmen des Verfahrens der passiven Veredelung oder eines ähnlichen Systems.

Der in einem Vertragsstaat erworbene Ursprung, geht unter folgenden Voraussetzungen nicht verloren bzw. gilt der Erwerb der Ursprungseigenschaft unter nachfolgenden Bemerkungen als nicht unterbrochen, wenn

- das Erzeugnis, sofern es sich nicht bereits um ein Ursprungserzeugnis eines Vertragsstaates handelt, vor Versendung in ein Drittland im Vertragsstaat zumindest bereits eine über die Minimalbehandlung (Abschnitt 4.2.6.2.) hinausgehende Bearbeitung erfahren hat;
- die Wiedereinfuhr in denselben Staat erfolgt, aus dem die Ware zur Be- und Verarbeitung in den Drittstaat versandt wurde;
- die Identität des nach der Bearbeitung im Drittland wiedereingeführten Erzeugnisses glaubhaft dargelegt werden kann und

- die im Drittland insgesamt erzielte Wertsteigerung (im Drittland neu hinzugefügte drittländische Vormaterialien + Lohn- und Transportkosten + gezahltes Entgelt) 10 % des Ab-Werk-Preises der Fertigware, welche die Ursprungsregeln erfüllen soll, nicht übersteigt.

weitere Voraussetzungen:

- Keine Addition der zulässigen 10% zu einem in der relevanten Ursprungsregel der Fertigware allenfalls vorgesehenen Wertkriterium; dh. wenn die Ursprungsregel der Fertigware ein 40% Kriterium vorsieht, dann dürfen bei voller Ausnutzung des Artikels 12 für die im Vertragsstaat durchgeführten Herstellungsvorgänge nur mehr Drittlandsmaterialien bis zu einem Wert von max. 30% des Ab-Werk-Preises der Fertigware verwendet werden;
- Waren der Kapitel 50 bis 63 der KN (Textilien) sind ausgenommen.
- Waren, die die Bestimmungen der Ursprungsliste nicht erfüllen und nur durch Anwendung der allgemeinen Toleranz nach Artikel 6 Absatz 2 (UP-3000 Abschnitt 4.2.4.2.) als ausreichend be- oder verarbeitet angesehen werden können, sind ausgenommen.

4.3. Ursprung durch Kumulierung

4.3.4. Möglichkeit der Kumulierung

Eine Kumulierung ist nur mit Ursprungserzeugnissen möglich. Vormaterialien, die bereits Ursprungserzeugnisse eines Vertragspartnerlandes der jeweiligen Präferenzzone sind und als solche bereits mit Präferenznachweis eingeführt wurden, brauchen - im Gegensatz zu Drittlandsmaterialien - nicht mehr ausreichend bearbeitet werden. In der Präferenzzone Gemeinschaft - Albanien darf nur mit Ursprungserzeugnissen der Gemeinschaft und Albaniens kumuliert werden. In der Präferenzzone Gemeinschaft - FYROM darf nur mit Ursprungserzeugnissen der Gemeinschaft und FYROMS kumuliert werden. In der Präferenzzone Gemeinschaft - Kroatien darf nur mit Ursprungserzeugnissen der Gemeinschaft und Kroatiens kumuliert werden. Somit stellen zB für die Präferenzzone FYROM - Gemeinschaft Vormaterialien mit Ursprung Albanien bzw. Kroatien drittländische Vormaterialien dar.

4.3.5. Bestimmung des Ursprungslandes

4.3.5.1. Mehr als Minimalbehandlung

Wird eine Ware in der Gemeinschaft aus Vormaterialien (Ursprungserzeugnisse) FYROMS (Kroatiens, Albaniens) durch eine über eine Minimalbehandlung hinausgehende Be- und Verarbeitung hergestellt, so gilt diese Ware als Ursprungserzeugnis der Gemeinschaft. Wird eine Ware in FYROM (Kroatien Albanien) aus Vormaterialien (Ursprungserzeugnisse) der Gemeinschaft durch eine über eine Minimalbehandlung hinausgehende Be- und Verarbeitung hergestellt, so gilt diese Ware als Ursprungserzeugnis FYROMS (Albaniens, Kroatiens).

4.3.5.2. Minimalbehandlung

Geht hingegen die im Herstellungsland vorgenommene Be- und Verarbeitung an der Ware nicht über eine Minimalbehandlung hinaus, so behält die Ware den Ursprung der Vormaterialien bei.

7. Präferenznachweise

7.1. Grundsätzliches

Präferenznachweise gemäß den Ursprungsregeln sind:

- 1) die von einem Zollamt bestätigte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 betreffend eine konkrete Sendung
- 2) die Ursprungserklärung auf der Rechnung oder einem sonstigen Handelsdokument ("Rechnungserklärung")
 - die unabhängig vom Wert der Sendung von einem "ermächtigten Ausführer" unter Angabe der Bewilligungsnummer ausgestellt wird, oder
 - die innerhalb bestimmter Wertgrenzen von jedem Ausführer ausgestellt werden kann.

7.2. Nähere Erläuterungen

Die Präferenznachweise können in einer der Amtsprachen der Gemeinschaft oder in der Amtssprache FYROMS (Albaniens, Kroatiens) ausgestellt werden.

7.2.1. Wortlaut

Der Text der Erklärung auf der Rechnung sowie die unterschiedlichen Sprachfassungen sind mit Ausnahme der Albaniens, Kroatiens und FYROMS der UP-3250 zu entnehmen.

Mazedonische Fassung:

Fassung in der Amtssprache der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien

Извозникот на производите што ги покрива овој документ (царинска дозвола бр. ... (1)) изјавува дека, освен ако тоа не е јасно поинаку назначено, овие производи имаат преференцијално потекло (2).

..... (3)
(Ort und Datum)

..... (4)
(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift)

Kroatische Fassung

Izvoznik proizvoda obuhvacenih ovom ispravom (carinsko ovlasitenje br... (1)) izjavljuje da su, osim ako je to drukcije izricito navedeno, ovi proizvodi ... (2)) preferencijalnog podrijetla.

Albanische Fassung

Eksportuesii produkteve të përfshira në këtë dokument (autorizim doganor Nr. ... (1)) deklaroi që, përveç rasteve kur tregohet qartësisht ndryshe, këto produkte janë me origjinë preferenciale ...(2).

7.3. Allgemeine Hinweise betreffend Präferenznachweise**7.3.5. Zeitpunkt der Ausstellung**

Die Erklärung auf der Rechnung kann vom Ausführer bei der Ausfuhr der Waren oder später ausgestellt werden. Sie muss aber im Einfuhrland spätestens 2 Jahre nach der Einfuhr der Waren vorgelegt werden.

7.4. Warenverkehrsbescheinigung EUR.1**7.4.4. Nachträgliche Ausstellung, Duplikate****7.4.4.1. Nachträgliche Ausstellung**

Der Vermerk für die nachträgliche Ausstellung lautet:

„NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT“, „DELIVRE A POSTERIORI“, „RILASCIATO A POSTERIORI“, „AFGEGEVEN A POSTERIORI“, „ISSUED RETROSPECTIVELY“, „UDSTEDT EFTERFØLGENDE“, „ΕΚΔΟΘΕΝ ΕΚ ΤΩΝ ΥΣΤΕΡΩΝ“, „EXPEDIDO A POSTERIORI“, „EMITIDO A POSTERIORI“, „ANNETTU JÄLKIKÄTEEN“, „UTFÄRDAT I EFTERHAND“, „DOPOLNITELNO IZDADENO“.

7.4.4.2. Duplikat

Der Vermerk für die nachträgliche Ausstellung lautet:

„DUPLIKAT“, „DUPLICATA“, „DUPLICATO“, „DUPLICAAT“, „DUPLICATE“, „ΑΝΤΙΓΡΑΦΟ“, „DUPLICADO“, „SEGUNDA VIA“, „KAKSOISKAPPALE“, „DUPLIKAT“.

7.8. Wertgrenzen

Die Wertgrenzen der Präferenznachweise sind nach der Währung zu beurteilen, in der die Ware fakturiert ist. Ist für diese Währung keine Wertgrenze vorgesehen so ist für die Prüfung der Wertgrenze der Wert in EURO heranzuziehen.

Land	Währung	Erklärung auf der Rechnung	Privateinfuhren durch Reisende	Private Sendungen
	EURO	6.000	1.200	500
Albanien	ALL	738.120	147.624	61.510
Bulgarien	BGN	11.735	2.347	978
Kroatien	HRK	44.400	8.900	3.700
FYROM	MKD	367.176	73.435,80	30.598
Dänemark	DKK	45.600	9.100	3.800
Estland	EEK	94.000	19.000	8.000
Lettland	LVL	4.217	843	351
Litauen	LTL	21.000	4.100	1.700
Malta	MTL	2.575	515	215
Polen	PLN	27.000	5.500	2.300
Rumänien	RON	21.217	4.243	1.768
Slovakei	SKK	224.000	45.000	19.000

Slovenien	SIT	1.450.000	290.000	120.000
Schweden	SEK	61.000	12.000	5.000
Tschechien	CZK	178.000	35.000	14.800
Ungarn	HUF	1.640.400	328.080	136.700
Vereinigtes Königreich	GBP	4.205	840	350
Zypern	CYP	3.470	694	289

8. Praktische Vorgangsweise bei Einfuhrabfertigungen

8.1. Präferenzzollsätze

8.1.1. Waren mit EG-Ursprung

Ursprungserzeugnisse der EU, die aus FYROM (Albanien, Kroatien) mit Präferenznachweis in die EU eingeführt werden, haben keinen Anspruch auf eine Präferenz.

11. Rechtsgrundlagen

11.1. Internationale Abkommen

11.1.1. Albanien

Beschluss (2006/580/EG) des Rates vom 12. Juni 2006 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Albanien andererseits (ABl. Nr. L 239 vom 1.9.2006).

Mitteilung über das Inkrafttreten des Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Albanien andererseits (ABl. Nr. L 318 vom 17.11.2006).

11.1.2. FYROM

Beschluss (98/333/EG) des Rates vom 8. Dezember 1997 über den Abschluss eines Abkommens über den Handel mit Textilwaren zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits (ABl. Nr. L 147 vom 18. Mai 1998, in Kraft am 1.9.1998).

Beschluss des Rates vom 3. Dezember 2001 über den Abschluss eines Zusatzprotokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Interimsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits für bestimmte Weine. (ABl. Nr. L 342 vom 27.12.2001, Anwendung ab 1. Jänner 2002).

Beschluss (2004/239/EG) des Rates und der Kommission vom 23. Februar 2004 über den Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits (ABl. Nr. L 84 vom 20.3.2004).

Mitteilung über das Inkrafttreten des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA) zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits (ABl. Nr. L 85 vom 23.3.2004).

Beschluss (2004/896/EG) des Rates vom 22 November 2004 über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Protokolls zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA) zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits anlässlich des Beitritts von 10 neuen MS zur Europäischen Union (ABl. Nr. L 388 vom 29.12.2004, vorläufige Anwendung ab 1. Mai 2004).

Mitteilung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA) zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits anlässlich des Beitritts von 10 neuen MS zur Europäischen Union (ABl. Nr. L 208 vom 11.8.2005).

11.1.3. Kroatien

Beschluss des Rates vom 22. Dezember 2000 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des am 8. November 2000 paraphierten Abkommens über den Handel mit Textilwaren zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kroatien (ABl. Nr. L 25 vom 26.1.2001, Anwendung ab 1. Jänner 2001).

Beschluss des Rates vom 3. Dezember 2001 über den Abschluss eines Zusatzprotokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kroatien für bestimmte Weine. (ABl. Nr. L 342 vom 27.12.2001, Anwendung ab 1. Jänner 2002).

Beschluss (2005/40/EG Euratom) des Rates und der Kommission vom 13. Dezember 2004 über den Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA) zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kroatien (ABl. Nr. L 26 vom 28.1.2005).

Beschluss (2005/41/EG) des Rates vom 13. Dezember 2004 über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Protokolls zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA) zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kroatien andererseits anlässlich des Beitritts von 10 neuen MS zur Europäischen Union (ABl. Nr. L 26 vom 28.1.2005).

Mitteilung über das Inkrafttreten des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA) zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kroatien am 1.2.2005 (ABl. Nr. L 26 vom 28.1.2005)